

Satzung der Stadt Hockenheim über die Einrichtung eines Jugendbeirats

- Jugendbeiratssatzung -

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 8.7.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Jugendbeirats

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf die Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Als eine der Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Rechtes wird in Ergänzung der von verschiedenen Einrichtungen und Privatpersonen in Hockenheim bereits unterbreiteten jugendrelevanten Angebote ein Jugendbeirat eingerichtet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist Teil des kommunalen Jugendnetzwerkes und eine der Interessenvertretungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene (nachfolgend junge Menschen genannt) in der Stadt Hockenheim. Junge Menschen in diesem Sinne sind Einwohner(innen) bis zum Alter von 26 Jahren. Der Jugendbeirat berät die Organe der Stadt Hockenheim in Angelegenheiten, die die Belange junger Menschen berühren und hält mit den Einrichtungen der Jugendhilfe Kontakt.
- (2) Der Jugendbeirat will dazu beitragen, dass junge Menschen ihre persönlichen Lebensbedingungen und die ihnen zugrunde liegenden sozialen, ökonomischen, ökologischen und politischen Zusammenhänge erkennen und mitgestalten sowie die daraus gewonnenen Kenntnisse und Vorschläge kritisch verarbeiten und einbringen. Dazu zählt auch die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen sowie einer jugendfreundlichen Umwelt.
- (3) Der Jugendbeirat hat ein Antragsrecht gegenüber dem Ausschuss „Soziales, Jugend, Kultur und Sport“ und gibt Anregungen sowie Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen. Er fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordination von Maßnahmen zu Gunsten junger Menschen.

§ 3 Runde Tische

- (1) Der Jugendbeirat kann bei Bedarf und zu bestimmten Themen sogenannte „Runde Tische“ einberufen. Der Kreis der Teilnehmer ist offen, es sollen jedoch alle hierfür relevanten Institutionen, Organisationen, Vereinigungen u.ä. vertreten sein.
- (2) Aufgabe der „Runden Tische“ ist es, Ideen und Projektvorschläge für eine zukunftsorientierte und präventive Arbeit für junge Menschen zu entwickeln und in den Jugendbeirat einzubringen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats arbeiten für sowie mit jungen Menschen und setzen sich aktiv für deren Belange ein. Sie sind für die in § 2 genannten Aufgaben fachlich qualifiziert oder verfügen über entsprechende Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend.
- (3) Mitglieder des Jugendbeirats sind:
 - a) Der Leiter des Fachbereichs „Soziales, Bildung, Kultur und Sport“ der Stadt Hockenheim
 - b) Ein(e) Vertreter(in) des Jugendgemeinderats
 - c) Die Leiterin des Kinder- und Jugendbüros am Jugendhaus „Pumpwerk“
 - d) Der Leiter des Jugendzentrums „Am Aquadrom“
 - e) Der geschäftsführende Schulleiter der Hockenheimer Schulen
 - f) Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirats der Hockenheimer Schulen
 - g) Ein Vertreter der Polizei
 - h) Ein(e) Vertreter(in) des Kinderschutzbundes
 - i) Die an den Hockenheimer Schulen tätige Schulsozialarbeiterin
 - j) Je ein(e) Vertreter(in) der Kirchengemeinden und sonstigen religiösen Vereinigungen in der Stadt
 - k) Ein(e) Vertreter(in) der Hockenheimer Vereine

Aus besonderem Anlass können vom Oberbürgermeister fachkundige Personen als weitere Mitglieder berufen werden. Die Zahl der Mitglieder sollte 22 nicht überschreiten; davon sollen mindestens drei Mitglieder junge Menschen gem. § 2 Abs. 1 (unter 26 Jahre) sein.

- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die davon betroffene Einrichtung ein neues Mitglied entsenden.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendbeirats entspricht der Wahlperiode des Gemeinderats.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine(n) Schriftführer(in). Diese führen die Geschäfte des Jugendbeirats.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte des Jugendbeirats einschließlich der Protokollerstellung über dessen Sitzungen führt die Stadtverwaltung entsprechend dem geltenden Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben im Ausschuss „Soziales, Bildung, Kultur und Sport“ Rede- und Vortragsrecht.

§ 7 Verfahren im Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder sollen spätestens eine Woche vor jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (2) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich. Wenn es die berechtigten Interessen Einzelner oder das öffentliche Wohl erfordern, ist nicht öffentlich zu verhandeln.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls entsprechend der Satzung der Stadt Hockenheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 9 Kosten

Die Kosten der Geschäftsführung (Publikationen, Tagungsräume, Bewirtung u. ä.) für den Jugendbeirat trägt die Stadt Hockenheim. Die benötigten Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 30. Juli 2009

Dieter Gummer
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Hockenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.